

Bebauungsplan Nr. A 20 " Am Wallgraben II "

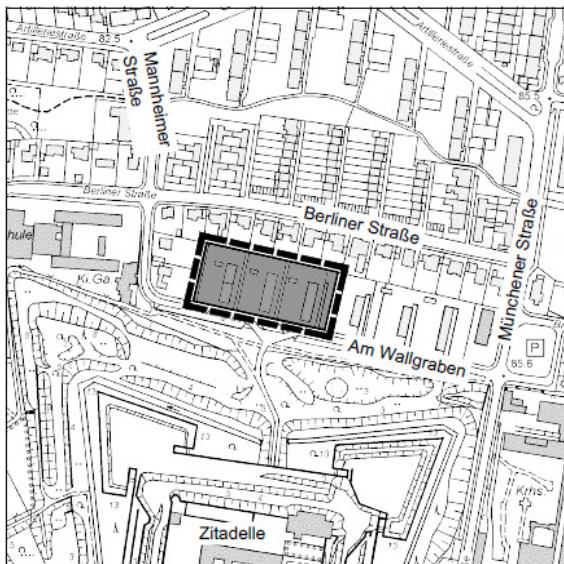
- Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1, 2 und 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß §§ 3 Abs. 2, 13 Abs. 2, Nr.2 und 13a Abs. 3 BauGB

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

" a) Aufgrund der §§ 1,2 und 13a BauGB wird der Bebauungsplan Nr. A 20 " Am Wallgraben II " aufgestellt. Der B-Plan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern schaffen, um den Wohnraumbedarf für barrierefreies Wohnen zu decken.

b) Aufgrund der §§ 13a Abs. 3, 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. A 20 " Am Wallgraben II " im beschleunigten Verfahren auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. "

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern schaffen, um den Wohnraumbedarf für barrierefreies Wohnen zu decken.

Hinweis: Der Bebauungsplan erfüllt die Kriterien eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung im Sinne des § 13a BauGB. Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird

von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,

von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,

von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,

sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt in der Zeit vom **30.03.2015** bis **04.05.2015** einschließlich bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 211 (II. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße) während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 - 16.30 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Jülich schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.
- dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jülich, den 20.03.2015

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jülich, den 20.03.2015

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel